

# Hygienekonzept

zur Flankierung des Veranstaltungsbetriebs  
während der Corona-Pandemielage  
gemäß § 4 der Niedersächsischen Verordnung zur  
Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2  
vom 30. Mai 2021

Stand: 16. August 2021

# Inhaltsverzeichnis

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | PERSÖNLICHE HYGIENE UND SORGFALT.....              | 2 |
| 2.  | TESTPFLICHT .....                                  | 4 |
| 3.  | BEFREIUNG VON DER TESTPFLICHT .....                | 4 |
| 4.  | RAUMHYGIENE UND RAUMNUTZUNG.....                   | 4 |
| 5.  | INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN .....               | 6 |
| 6.  | WEGEFÜHRUNG IM SEMINARBEREICH CAMP REINSEHLEN..... | 6 |
| 7.  | VERANSTALTUNGEN UNTER FREIEM HIMMEL .....          | 6 |
| 8.  | <b>HYGIENE IM-SANITÄRBEREICHE</b> .....            | 6 |
| 9.  | DATENERHEBUNG UND MELDEPFLICHT .....               | 7 |
| 10. | PANDEMIEBEDINGTE ABSAGE VON VERANSTALTUNGEN.....   | 7 |

## VORBEMERKUNG

Das vorliegende Hygienekonzept zur Adressierung der Corona/COVID-19-Gefährdungslage ist der Rahmen für die Durchführung von Veranstaltungen und Angeboten der sowie von Arbeitstreffen und Besprechungen an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (nachfolgend: „Veranstaltung(en)“) und fußt auf § 4 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2.

Es gilt, solange die besondere Corona-/COVID-19-Gefährdungslage im Land besteht und kann durch an die jeweilige Veranstaltung angepasste Einzelmaßnahmen ergänzt werden, sofern eine rechtzeitige Information aller Betroffenen erfolgt. Veranstaltungen, die eine Nutzung von Innenräumen vorsehen, dürfen nur in Camp Reinsehlen oder externen Räumlichkeiten durchgeführt werden. Veranstaltungen unter freiem Himmel können überall durchgeführt werden, wo es rechtlich zulässig ist.

Das vorliegende Hygienekonzept greift die Empfehlungen der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts auf und wird bei Bedarf aktualisiert und fortgeschrieben. Er greift an Veranstaltungstagen sowie während der Durchführung von Arbeitstreffen mit externer Beteiligung für den jeweils betroffenen, örtlichen Bereich und ist für Beschäftigte wie Besucherinnen und Besucher gleichermaßen verbindlich.

Sollten externe Örtlichkeiten genutzt werden, gelten die jeweiligen speziellen Hygienevorschriften ergänzend; evtl. Konflikte sind im Interesse einer bestmöglichen Gesundheitsprävention zu lösen. Die Leitungskräfte der Naturschutzakademie sowie die Betreuenden/Lehrenden gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass Beschäftigte, Beauftragte, Gäste und Teilnehmende die Hygienehinweise gleichermaßen ernst nehmen und umsetzen.

Eine Sensibilisierung erfolgt durch die Veröffentlichung im Internet, Aushänge in geeigneter Form, durch Auslage des Hygienekonzeptes sowie durch Aushändigung einer digitalen Ausfertigung bei Bestätigung des Veranstaltungstermins sowie durch mündliche Belehrung zu Beginn einer jeden Veranstaltung.

## 1. PERSÖNLICHE HYGIENE UND SORGFALT

Das Corona-Virus „SARS-CoV-2“ ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über die Hände möglich, die mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

## WICHTIGSTE MAßNAHMEN

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinnes, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) haben Beschäftigte, Beauftragte, Gäste und Teilnehmende zu Hause zu bleiben. Wenn Anhaltspunkte für Krankheitssymptome während der Veranstaltung auftreten, ist dies umgehend anzuzeigen und die Teilnahme zu beenden. Wenn dies durch Dritte festgestellt wird, kann die Anwesenheit des Teilnehmenden in der Veranstaltung durch den Dozierenden und / oder betreuendes Personal der Naturschutzakademie untersagt werden.
- Alle Personen haben jederzeit mindestens 1,50 Meter Abstand voneinander zu halten, **woraus sich ein durchschnittlicher Mindestflächenbedarf von 2,25 qm je Person ergibt**. Hiervon ausgenommen sind lediglich die an einem Angebot des Regionalen Umweltbildungszentrums (RUZ) teilnehmenden Kinder einer Kohorte untereinander. Vorhandene Abstandsmarkierungen auf dem Boden sind zu beachten. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes entbindet den Träger nicht von der Einhaltung der Abstandsregelung.

Bei Veranstaltungen des Regionalen Umweltbildungszentrums (RUZ) gilt: Die Kinder und Erwachsenen einer Kohorte sind dazu anzuhalten, zu den Durchführenden des RUZ ebenfalls einen Abstand von mindestens 1,50 Metern einzuhalten. Im Außenbereich kann die Maske bei gegebenen Abstand abgesetzt werden.

- Das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, nicht mit den Händen berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gegenseitige Berührungen wie z. B. Umarmungen, Händeschütteln etc. sind zu unterlassen.
- Gegenstände wie z. B. Exponate, Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte etc. sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen, wie z. B. Türklinken etc. möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten und Niesen in die Armbeuge oder das Benutzen eines Taschentuchs gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten; sowie sich von den anderen Personen wegdrehen.
- Soweit in bestimmten Bereichen Schutzscheiben installiert sind, dürfen diese nicht umgangen werden. Sie dienen dem Schutz beider Seiten.
- Eine gründliche Händehygiene ist immer einzuhalten, dies verlangt ein regelmäßiges, ggf. anlassbezogenes Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- In den Gebäuden gilt in dem für Gäste und Teilnehmende geöffneten Bereich die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.  
Das Personal der Naturschutzakademie ist ausdrücklich angehalten, das konsequente Tragen einer entsprechend geeigneten Maske durchzusetzen. Personen, die keine solche Maske mit sich führen, ist der Zutritt in die Gebäude der Naturschutzakademie nicht gestattet.
- Personen, die sich den Maßgaben dieses Hygienekonzepts widersetzen, werden auf Grundlage der Hausrechtsausübung der Gebäude verwiesen und von der Veranstaltung ausgeschlossen.

## **AN- UND ABREISE SOWIE WECHSEL DER VERANSTALTUNGSORTE**

Die Anreise zu sowie die Abreise von und der Wechsel zwischen den Veranstaltungsorten sollte nach Möglichkeit individuell erfolgen oder mit dem ÖPNV durchgeführt werden. Ein Sammeltransport seitens der Akademie wird nicht organisiert.

Sollte ein Wechsel des Veranstaltungsortes nur mit dem PKW möglich sein und der/dem Teilnehmenden kein eigener PKW zur Verfügung stehen, ist dies vor der Veranstaltung der Akademie mitzuteilen. Die Akademie behält sich vor, den Teilnehmenden dann von dieser Veranstaltung auszuschließen.

Abweichende Absprachen zur gemeinschaftlichen Nutzung von Fahrzeugen erfolgen, auch wenn Sie mit Beschäftigten oder Beauftragten der Akademie getroffen werden, ausschließlich freiwillig in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko aller Beteiligten. Jegliche Haftung der Akademie wird ausgeschlossen.

## **ANKUNFT**

- Jede Person ist direkt nach dem Betreten der Naturschutzakademie dazu angehalten, ihre Hände zu desinfizieren. Ein Desinfektionsmittel wird bereitgestellt.
- Der persönliche Kontakt ist auf ein Minimum zu reduzieren. Daher wird keine persönliche Anmeldung mehr durchgeführt.
- Eine Krankmeldung hat vor Beginn der Veranstaltung unter der Telefonnummer 05199 989 76 zu erfolgen. Der Kontakt mit anderen Personen ist konsequent zu vermeiden.

- Es ist sicherzustellen, dass die Fachbereichsleitung Bildung und Kommunikation und der Direktor unverzüglich unterrichtet werden.

## 2. TESTPFLICHT

Alle Personen, ausdrücklich auch die Beschäftigten und Beauftragten der Akademie, die an einer Veranstaltung im Rahmen des Seminarprogramms der Akademie teilnehmen, müssen vorab durch eine Bescheinigung nachweisen, dass Sie auf Vorliegen einer Corona-Infektion negativ getestet wurden. Die Durchführung des (oder der) Tests (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test) ist in eigener Verantwortung zu organisieren und darf, gerechnet ab dem geplanten Veranstaltungsbeginn, nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Bei Bedarf werden Veranstaltungen so geplant, dass den Betroffenen eine (Erneuerung der) Testung an Testzentren vor Ort möglich ist. Selbsttests sind nicht ausreichend und können daher nicht als Nachweis anerkannt werden. Der jeweils Durchführende der Veranstaltung prüft die Testate zu Beginn der Veranstaltung.

Die an Kindergartengruppen, Schulklassen o. ä. gerichteten, klassischen Bildungsangebote des Regionalen Umweltbildungszentrums (RUZ) der Akademie gelten für die Teilnehmenden in der Regel als Veranstaltungen der jeweiligen Betreuungs- bzw. Bildungseinrichtung, die das Angebot des RUZ beauftragt hat. Für das pädagogische Personal, Gäste und Teilnehmenden gelten hinsichtlich einer Testpflicht die jeweiligen Vorgaben der Einrichtung; umfassendere Pflichten können im Einzelfall durch die Akademie verlangt und mit der anfragenden Einrichtung vereinbart werden. Bei Veranstaltungen an Schulen hat die jeweilige Schule im Vorfeld festzustellen, ob sie die Beschäftigten und Beauftragten der Akademie als Kooperationspartner oder beauftragte Dritte definiert, da sich daraus unterschiedliche Testpflichten ableiten. Generell gilt für die Durchführenden des RUZ die Pflicht zur Selbsttestung längstens 24 Std. vor dem geplanten Ende der Veranstaltung.

Bei der Durchführung sonstiger Veranstaltungen wie z. B. Arbeitstreffen jeglicher Art wird von den Teilnehmenden erwartet, dass Sie zuvor am Tag der Veranstaltung zumindest einen zugelassenen Selbsttest durchgeführt haben.

## 3. BEFREIUNG VON DER TESTPFLICHT

Von den unter Punkt 2 definierten Testpflichten sind alle Personen befreit, die nachweisen können, dass Sie

- a) mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung eine abschließende Corona-Schutzimpfung erhalten haben („Geimpfte“) oder
- b) eine Corona-Infektion innerhalb der letzten sechs Monate geheilt überstanden haben („Genesene“). Der Nachweis muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung mindestens 28 Tage alt, darf aber nicht älter als sechs Monate sein.

Die Nachweispflicht wird durch die jeweils aktuell geltende Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen bzw. der **Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung** geregelt.

## 4. RAUMHYGIENE UND RAUMNUTZUNG VERANSTALTUNGSRÄUME

Folgende Räume werden für Veranstaltungen genutzt:

CR-010 – großer Seminarraum - max. **26** Personen

CR-012 – EDV-Schulungsraum - max. **12** Personen

CR-013 – kleiner Seminarraum - max. 10 Personen

CR-014 – Konferenzraum - max. 2 Personen

HM-006 – alter Seminarraum - max. 24 Personen;

nur für Angebote des RUZ im wetterbedingten Ausnahmefall

HM-010 – Konferenzraum - max. 12 Personen

nur für ortsgebundene Arbeitstreffen und Besprechungen

Die Veranstaltungsräume werden unter Beachtung der je Raumgröße jeweils zulässigen Maximalbelegung so eingerichtet, dass der gebotene Mindestabstand gewahrt werden kann. Veränderungen dürfen daher nicht vorgenommen werden.

An geeigneter Stelle wird ein „Ablagetisch“ eingerichtet, auf dem Namensschilder (als Klebeetiketten und Tischschilder) und (soweit erforderlich) Arbeitsmaterialien für die Teilnehmenden abgelegt werden. Die Teilnehmenden können sich die Namensschilder vor Beginn des Seminars oder in den Pausen unter Einhaltung der Abstandsvorschriften abholen.

Partnerarbeiten und Gruppenarbeiten sind unter Einhaltung der Abstandsvorschriften in den Veranstaltungsräumen zulässig, sollen aber soweit möglich in den Außenbereich verlagert werden.

Exponate sind nicht herumzureichen. Sie werden entweder über eine Dokumentenkamera gezeigt oder jede teilnehmende Person erhält jeweils eigene Exemplare, welche auf den Ablagetischen zur Verfügung gestellt werden.

Bei sämtlichen PCs in den Schulungsräumen sind die Oberflächen der Geräte vor und nach der Benutzung zu desinfizieren. Flipchart-Marker oder ähnliche Arbeitsmaterialien, die gemeinsam von den Dozierenden genutzt werden, sind ebenfalls vor und nach der Benutzung zu desinfizieren. Dafür werden in den Schulungsräumen Desinfektionsmittel und -tücher bereitgestellt.

Die Türen der Schulungsräume sind während der Benutzung offen zu halten.

## VERWALTUNGSBEREICH

Die Büroräume und die ausschließlich sie erschließenden Flure sind für Gäste und Teilnehmende grundsätzlich gesperrt und dürfen nur nach einer vorherigen Anmeldung und bei ggf. zu treffenden Vorsorgemaßnahmen betreten werden. Dringliche Angelegenheiten können im jeweiligen Empfangsbereich bzw. an anderer, geeigneter Stelle der Gemeinschaftsflächen besprochen werden. Alle weiteren Angelegenheiten sind telefonisch oder per E-Mail abzusprechen.

## LÜFTEN

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, sowie in jeder Pause ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Die Veranstaltungsräume und Gemeinschaftsflächen können so stärker auskühlen als gewohnt, deshalb ist eine angepasste Kleidung erforderlich.

## REINIGUNG

- Generell nimmt die Infektiosität von Corona-Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.
- In der Naturschutzakademie steht die fach- und sachgerechte Reinigung von Oberflächen im Vordergrund (Tische, Türklinken, Griffe, Lichtschalter, Tastaturen/IT-Peripherie, Sanitärräumen etc.). Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

- Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist nach aktuellen Erkenntnissen weder erforderlich noch zweckmäßig, die übliche Unterhaltsreinigung ist völlig ausreichend.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, würde diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Dies darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.
- Es wird darauf geachtet, dass vor einer Veranstaltung alle Flüssigseifenspender, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher aufgefüllt werden.

## 5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn bzw. unmittelbar nach Veranstaltungsschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten und ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Die Pausen werden ausgedehnt, um das Zusammentreffen vieler Personen möglichst zu reduzieren. Getränke können mit zum Platz im Seminarraum genommen werden.

## 6. WEGEFÜHRUNG IM SEMINARBEREICH CAMP REINSEHLEN

Die Flure im Seminarbereich Camp Reinsehlen der Naturschutzakademie sind eng, so dass darauf zu achten ist, einen Begegnungsverkehr zu vermeiden. Dies geschieht

- a) soweit möglich, entweder durch Öffnung des EDV-Schulungsraums und des kleinen Seminarraums als Ausweichstrecke für den Verkehr Richtung Foyer
- b) oder durch Öffnung des Innenhofes in einem Einbahnstraßensystem entgegen dem Uhrzeigersinn
- c) durch entsprechende Sensibilisierung der Besucher seitens der Seminarleitung bzw. des Dozierenden

Eine diesbezügliche Hinweisbeschilderung ist ggf. unbedingt zu beachten.

## 7. VERANSTALTUNGEN UNTER FREIEM HIMMEL

Auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern. Die für die Durchführung verantwortliche Person trägt dafür Sorge, dass dieser Abstand auf den Wegen und Verweilplätzen eingehalten werden kann und wird. Die Wege und Orte sind entsprechend zu wählen.

Auf die Verwendung von Exponaten und Materialien wird weitgehend verzichtet, lediglich Karten oder Fotos können bei ausreichender Größe (mindestens A3) von den Dozierenden gezeigt, aber nicht herumgereicht werden. Sollten Materialien benötigt werden, wird in der Einladung darauf hingewiesen, damit die Teilnehmer sich entsprechend selbst ausstatten können.

Auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel hat jede anwesende Person eine medizinische Maske mitzuführen und bei Bedarf (z. B. auf sanitären Anlagen oder wenn externe Personen auf den Wegen der Gruppe entgegen kommen) oder auf Anordnung der Veranstaltungsleitung aufzusetzen.

## 8. HYGIENE IM SANITÄRBEREICHE

Vor Beginn einer Veranstaltung weist der Durchführende alle Teilnehmende auf die verfügbaren Sanitärräume und die ggf. dort geltenden, speziellen Hygieneregeln hin.

In allen Toilettenräumen der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz werden ausreichend Flüssigseifenspender, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden. Bei der Nutzung von externen Räumlichkeiten ist dies durch die Veranstaltungsleitung sicherzustellen.

Für Veranstaltungen im Camp Reinsehlen steht grundsätzlich der vom Forum aus zugängliche Sanitärbereich zur Verfügung. Teilnehmende an Angeboten des RUZ auf Hof Möhr können regelmäßig die sanitären Anlagen des Infohauses nutzen.

Die sanitären Anlagen im EG von Hof Möhr dagegen werden lediglich im Einzelfall (anlässlich von Arbeitstreffen, Handwerkereinsätzen o. ä.) zur Nutzung frei gegeben.

Damit sich nicht zu viele Teilnehmende zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, sind die Pausen großzügig einzuplanen. In den Toilettenräumen einschließlich der Zugänge und Waschräume soll sich jeweils stets nur eine Person, bei Veranstaltungen des RUZ maximal zwei Personen, zeitgleich aufhalten. Ob der Toilettenbereich frei oder besetzt ist, wird bei Bedarf mit einem entsprechenden Schild am Eingang gekennzeichnet, welches von den Nutzern zu bedienen ist.

Im Sanitärbereich gilt Maskenpflicht, solange nicht eine separate Kabine betreten wurde.

## 9. DATENERHEBUNG UND MELDEPFLICHT

Gem. der niedersächsischen Corona-Verordnung ist die Akademie verpflichtet, „*personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen.*“ Bleiben begründete Zweifel an der Identität einer Person, so ist diese auf Grundlage der Hausrechtsausübung der Gebäude zu verweisen und von der Veranstaltung auszuschließen.

Bei der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Akademie erfolgt die Datenerhebung anhand der Anmeldedaten innerhalb der eingesetzten Seminarverwaltungssoftware.

Bei der Durchführung von Angeboten unseres Regionalen Umweltbildungszentrums wird der buchenden Person eine Tabelle zur Datenerhebung per E-Mail zugesandt. Die ausgefüllte Tabelle wird mit zur Veranstaltung gebracht und vor Beginn dem Team des RUZ übergeben. Die buchende Person ist dafür verantwortlich, die gemeldeten Teilnehmer bzw. deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten über den Umfang des erfolgten Datenaustauschs zu informieren.

Im Rahmen sonstiger Veranstaltungen geschieht dies individuell, z. B. durch manuelle Listenführung, angefertigte Gesprächsprotokolle oder auch zugelassene Smartphone-Apps.

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Das zuständige Gesundheitsamt ist berechtigt, die erhobenen Kontaktdaten anzufordern, damit eine etwaige Infektionskette nachverfolgt werden kann.

## 10. PANDEMIEBEDINGTE ABSAGE VON VERANSTALTUNGEN

Sollte im Landkreis Heidekreis zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn der Inzidenzwert bereits den dritten Tag über 100 liegen, wird die Veranstaltung abgesagt. Darüber hinaus behält sich die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz vor, Veranstaltungen aus anderen coronabedingten Gründen kurzfristig abzusagen.

In beiden Fällen werden gezahlte Teilnahmegebühren selbstverständlich erstattet; evtl. entstandene Folgekosten können allerdings nicht anerkannt werden.